

TURNGEMEINDE MÜNSTER von 1862 e.V.

FINANZORDNUNG

Beschlossen auf der
Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2013

Änderungen beschlossen auf
der Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2016



**Turngemeinde Münster
von 1862 e.V.**

FINANZORDNUNG der TURNGEMEINDE MÜNSTER von 1862 e.V.

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1.1 Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
- 1.2 Für den Verein und für jede Sparte gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 1.3 Der Vereinsvorstand darf nur solche Sparten einrichten oder aufrechterhalten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich langfristig finanziell selbst tragen können.
- 1.4 Im Rahmen des Solidaritätsgebots muss der Verein jeder Sparte für maximal ein Jahr die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen, wenn die Sparte unverschuldet in eine finanzielle Schieflage geraten ist.

§ 2 Haushaltsplan

- 2.1 Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vereinsvorstand und von den Sparten ein Haushaltsplan erstellt werden. Ein entsprechendes Formular wird den Sparten vom Vereinsvorstand zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Die von den jeweiligen Spartenversammlungen beschlossenen Haushaltsentwürfe der Sparten für das folgende Jahr sind bis zum 31. Oktober bei der Geschäftsstelle einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Haushaltsentwürfe des Vereins (Geschäftsstelle, Gymnastiksaal, Vereinsjugend) fertigzustellen.
- 2.3 Die Haushaltsentwürfe werden im Vereinsvorstand und dem Finanzausschuss bis zum 10. November des laufenden Jahres beraten. Hinsichtlich der Spartenhaushalte werden bestehende Bedenken den Spartenvorständen mitgeteilt und im Einvernehmen mit diesen Lösungsvorschläge erarbeitet. Diese werden anschließend der Delegiertenversammlung im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 2.4 Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Verein folgende Einnahmen:
 - Grundbeiträge
 - Aufnahmebeiträge
 - Förderbeiträge außer § 6 Abs. 6
 - Mahngebühren, Rücklastschriften
 - Sportkurse und Sonderveranstaltungen
 - Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit diese nicht zur Verwirklichung bestimmter Projekte zweckgebunden sind

Im Rahmen der anfallenden Aufgaben sind vom Verein folgende Ausgaben zu tragen:

- Sämtliche Sach- und Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Geschäftsstelle entstehen
 - Versicherungen und Steuern, sofern sich diese nicht konkret auf eine Sparte beziehen
 - Aufwendungen für Ehrungen durch den Verein
 - Sämtliche Betriebskosten des Eimermakersaales
 - Ausgaben für Kursangebote, soweit es sich nicht um Spartenkurse handelt
 - Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
 - Sonderausgaben für sportbezogene Projekte und Veranstaltungen, die von besonderer Bedeutung für den Verein sind
- 2.5 Vor dem Einreichen der Haushaltsentwürfe der Sparten müssen diese in den jeweiligen Spartenversammlungen verabschiedet worden sein. Sofern in den Sparten die folgenden Einnahmen und Ausgaben anfallen, sind sie im Haushaltsplan auszuweisen:

Einnahmen:

- aus Spartenbeiträgen

- Förderbeiträge gemäß § 6 Abs.6
- aus Zuschüssen von Verbänden, Behörden und Zuwendungen Dritter
- aus Kursangeboten, Veranstaltungen

Ausgaben:

- für Personalaufwand (Übungsleiter/Trainer usw.)
- für die Aus- und Fortbildungen von Übungsleitern / Trainern, Kampfrichtern (sofern - - diese laut Spartenordnung übernommen werden)
- für Reisekosten (sofern diese laut Spartenordnung übernommen werden)
- für Fachverbände (Verbandsabgaben)
- für Startgebühren / Meldegelder, Startpässe/Spielerpässe (sofern diese laut - Spartenordnung übernommen werden)
- für die Anschaffung und Reparatur von Sportgeräten/Sportausrüstungen
- für Spartenveranstaltungen
- für Trainingslager
- für Büromaterial, Post
- für Fachliteratur, sparteninterne Fortbildungen
- für Öffentlichkeitsarbeit
- für Geschenke
- für Versicherungen, soweit diese mit dem Sportbetrieb der Sparte in Zusammenhang stehen.

§ 3 Eigene Kontoführung von Sparten

Soweit der Vereinsvorstand in begründeten Einzelfällen Vertretern von Sparten gestattet hat, für ihre Sparten ein eigenes Konto zu führen, gelten die folgenden Regelungen:

1. Spartenkonten sind Konten des Vereins. Der Verein ist deshalb berechtigt, über den Finanzwart des Vereins jederzeit Einblick in das Konto zu nehmen und über seine Bevollmächtigten ggf. Überweisungen zu tätigen.
2. Verantwortlich für die Kontoführung ist der Finanzwart der Sparte.
3. Die Kosten für die Kontenführung hat die Sparte zu tragen.
4. Der Finanzwart der Sparte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Belege zeitnah der Geschäftsstelle für Buchungszwecke eingereicht werden.
5. Der Finanzwart der Sparte hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden

§ 4 Jahresabschluss

- 4.1 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesen werden. Im Jahresabschluss müssen darüber hinaus die Rücklagen des Vereins ausgewiesen werden.
- 4.2 Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 37 der Satzung zu prüfen.
- 4.3 Der Jahresabschluss wird der Delegiertenversammlung im Zusammenhang mit der Entlastung des Vereinsvorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

- 5.1 Alle Finanzgeschäfte sind über Konten des Vereins abzuwickeln.
- 5.2 Die Geschäftsstelle verwaltet diese Konten unter Federführung des Finanzwartes.
- 5.3 Alle Einnahmen und Ausgaben der Sparten werden - nach Sparten getrennt - auf den entsprechenden Kostenstellen verbucht.
- 5.4 Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 2 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind.
- 5.5 Der Finanzwart des Vereins und die Finanzwarte der Sparten sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Spartenleiter und die Finanzwarte der Sparten können zur Haushaltsüberwachung Einblick in den aktuellen Stand der Einnahmen und Ausgaben ihrer Sparten durch die Geschäftsstelle erhalten.

- 5.6 Sofern die in der Regie der Sparten durchgeführten Kurse in erheblichem Umfang zu höheren Verwaltungskosten in der Geschäftsstelle führen, können die jeweiligen Sparten zur Abdeckung dieser Kosten herangezogen werden. Die Höhe des Entgeltes wird zwischen dem Vorstand und der Spartenleitung festgelegt.

§ 6 Finanzausschuss

- 6.1 Der Ausschuss erfüllt eine Beratungs-, Kontroll- und Warnfunktion. Er weist den Vereinsvorstand unverzüglich auf Risiken des Haushalts hin, trägt seine Bedenken vor und erarbeitet entsprechende Lösungsvorschläge.
- 6.2 Schafft der Vereinsvorstand nicht Abhilfe, so unterbreitet der Finanzausschuss der Delegiertenversammlung entsprechende Beschlussvorlagen.
- 6.3 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Vereinsvorstand verpflichtet, den Mitgliedern des Finanzausschusses die zur Prüfung der Finanzlage des Vereins erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Der Finanzausschuss erstattet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit Bericht.

§ 7 Zahlungsverkehr

- 7.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Konten des Vereins – und nach Möglichkeit bargeldlos – abgewickelt. Im Übrigen führt die Geschäftsstelle eine Barkasse.
- 7.2 Jede Einnahme und Ausgabe ist durch Beleg nachzuweisen. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, ggf. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 7.3 Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 7.4 Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch die Geschäftsstelle müssen der Spartenleiter oder der Finanzwart der Sparte die Berechtigung der Auszahlung durch Unterschrift bestätigen. Die Richtigkeit von Rechnungen, die den Verein als Ganzes betreffen, wird vom hauptamtlichen Geschäftsführer bestätigt.
- 7.5 Die bestätigten Rechnungen sind der Geschäftsstelle unter Beachtung von Skonto-Fristen fristgemäß zur Begleichung einzureichen.
- 7.6 Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Finanzwart des Vereins gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 8 Spenden

- 8.1 Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen (§10b EstG) auszustellen.
- 8.2 Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- 8.3 Die Spendenbescheinigung entspricht dem vom Bundesministerium für Finanzen verbindlich vorgegebenen Muster für Zuwendungsbestätigungen.

§ 9 Inventar

Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den Sparten ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.

Die Inventar-Liste muss enthalten:

- Anschaffungsdatum
- Bezeichnung des Gegenstandes / des Sportgerätes / der Sportausrüstung
- Aufbewahrungsort
- Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

§ 10 Zuschüsse

- 10.1 Öffentliche Zuschüsse fließen dem Verein zu. Sie sind den Sparten zur Verfügung zu stellen, wenn eine entsprechende Zweckbindung vorliegt.
- 10.2 Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Rücklagen

Jede Sparte ist gehalten, Rücklagen vorzusehen, um gegen vorübergehende Haushaltsdefizite gewappnet zu sein. Die Höhe der erforderlichen Rücklagen hängt von der Anzahl der Mitglieder einer Sparte, von den Kosten der Ersatzbeschaffungen von Sportgeräten und nicht zuletzt davon ab, ob die Sparte eine eigene Sportanlage wie die Paddel- und die Tennissparte besitzt. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, den einzelnen Sparten Rücklagen in bestimmter Höhe vorzuschreiben, wenn dies die Gesamtliquidität des Vereins erforderlich macht.

§12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung am 13.12.2013 in Kraft.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2013.

Änderungen beschlossen auf
der Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2016